

[illegible]

PRÄAMBEL

STAFFHORST, DEN 13. Juni 1995



H. v. Salte

(BÜRGERMEISTER)

Hirschbach

(GEMEINDEDIREKTOR)

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

AZ.: _____

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

STANFORD, DEN 13. Juni 1995

15.1.440.6
(GEMEINDEDIREKTOR)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

STAPENORST DEN 13. Juni 1995

Hirschbach
(GEMEINDEDIREKTOR)

SATZUNGSBESCHLUSS

13. Juni 1995

18.11.64
(GEMEINDEDIREKTOR)

ANZEIGE

FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE EINE
VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN
GEMÄSS § 11 ABS. 3 BauGB MIT MASSGABEN /
MIT AUSNAHME DER DURCH ____ KENN-
TLICH GEMachten TEILE NICHT GELTEND
GEMACHT.

DIEPHOLZ, DEN _____.

(L.S.)

LANDKREIS DIEPHOLZ

BEITRETENDER BESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE STAFFHORST IST IN
SEINER SITZUNG AM _____ DEN IN DER
GEMEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM _____
AZ.: _____ AUFGEFÜHRTEN AUFLA-
GEN/ MASSGABEN/ AUSNAHMEN BEIGETRETEN.
DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER
AUFLAGEN/ MASSGABEN VOM _____ BIS
_____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND
DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG
WURDEN AM _____ ORTSÜBLICH BEKANNT-
GEMACHT.

STAFFHORST, DEN _____.

(L.S.)

(GEMEINDEDIREKTOR)

- 1.0 VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

AUF DEN ALS VON BEBAUUNG FREIZUHALTEND GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN SIND BAUVOHERABEN SOWIE BAUGENEHMIGUNGSPFLICHTIGE AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND WERBEANLAGEN NICHT ZULÄSSIG.
- 2.0 HÖHENENTWICKLUNG

DIE HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN WIRD ZUSÄTZLICH ZUR FESTSETZUNG AUF MAXIMAL II VOLLGESCHOSSE DURCH DIE FESTSETZUNG DER MAXIMALEN TRAUFHÖHE, GEMESSEN VON DER GEWACHSENEN GELÄNDEOBERKANTE (IN METERN), BEGRENZT. ABWEICHEND HIERVON DÜRFEN BBAUKÖRPER ERRICHTET WERDEN, DIE AUS BETRIEBSTECHNISCHEN GRÜNDEN ERFORDERLICH SIND UND DEREN FLÄCHENANTEIL NICHT MEHR ALS 15 % DER JEWEILS ZUGEHÖRIGEN FLÄCHEN AUSMACHT.
- 3.0 FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- 3.1 DIE FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SIND FLÄCHENARTIG MIT STANDORTGERECHTEN UND IM NATURRAUM HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN. JE LAUFENDE 8 M IST MINDESTENS EIN LAUBBAUM ZU PFLANZEN.
- 3.6 ALS ANHALTSPUNKT FÜR DIE ZU VERWENDENDEN PFLANZEN DIENT DIE NACHFOLGENDE LISTE.
 1. BÄUME I. ORDNUNG

ACER PLATANOIDES	- SPITZAHORN
ACER PSEUDOPATANUS	- BERGAHORN
FAGUS SILVATICA	- BUCHE
FRAXINUS EXELSIOR	- ESCHKE
QUERCUS ROBUR	- STIELEICHE
TILIA PLATYPHYLLOS	- SOMMERLINDE
 2. BÄUME II. ORDNUNG

ACER CAMPESTRE	- FELDACHORN
CARPINUS BETULUS	- HAINBUCHE
SORBUS AUCUPARIA	- EBERESCHE
PRUNUS AVIUM	- VOGELKIRSCHKE
HEIMISCHE OBSTBÄUME	
 3. STRÄUCHER

CORYLLUS AVELLANA	- HASELNUSS
CORNUS SANGUINEA	- HARTRIEGEL
CRATAEGUS MONOGYNA	- WEISSDORN
(NICHT GEEIGNET IN BEREICHEN MIT GEWERBL. OBSTANBAU)	
RHAMNUS FRAGULA	- FAULBAUM
SALIX CAPREA	- SALWEIDE
ILEX AQUIFOLIUM	- STECHPALME
SAMBUCUS NIGRA	- SCHW. HOLUNDER
SAMBUCUS RACEMOSA	- TRAUBENHOLUNDER
VIBURNUM OPULUS	- GEM. SCHNEEBALL
PRUNUS SPINOSA	- SCHLEHE
ROSA CANINA	- HUNDSROSE
 - 3.7 DIE BEPFLANZUNGEN NACH ZIFFER 3.1 BIS 3.5 SIND DAUERHAFT ZU ERHALTEN UND GEBEENENFALLS MIT NACHPFLANZUNGEN AUFZUFÜLLEN.
- 4.0 SICHTDREIECKE

- JE LAUFENDE 6 M PFLANZ/FLÄCHE EIN STANDORTGERECHTER UND IM NATURRAUM HEIMISCHER LAUBBAUM (HEISTER) MIT EINER HÖHE VON ≥ 1.80 M IM MITTLEREN DRITTEL DES PFLANZSTREIFENS GEPFLANZT WIRD.

- STANDORTGERECHTE UND IM NATUR-
RAUM HEIMISCHE STRÄUCHER MIT
HÖHEN $\geq 0,60$ M GEPFLANZT WERDEN.

- EINE 4 BIS 5-REIHIGE BEPFLANZUNG MIT VERSETZTER ANORDNUNG DER PFLANZEN IN DER REIHE VORGENOMMEN WIRD.

- PFLANZABSTÄNDE IN DER REIHE VON 2,50 M NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. ABWEICHEND HIERVON SIND IN DER ÖSTLICHSTEN REIHE (ZUM GELTUNGSBEREICHSRAND HIN) JE LAUFENDE 15 M EINMAL PFLANZABSTÄNDE VON 4 BIS 5 M EINZUHALTEN.

3.3 JE GRUNDSTÜCK IST EINE UNTERBRECHUNG DER AN DIE NÖRDLICHE GEMEINDESTRASSE ANGRENZENDEN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, IN EINER BREITE VON 10 M FÜR EINE ERFORDERLICHE ZU- UND ABFAHRT, ZULÄSSIG, WENN ERSAZPFLANZUNGEN IM VERHÄLTNISS 1 : 1 AUF DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK VORGENOMMEN WERDEN.

3.4 INNERHALB DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES IST FÜR JE ANGEFANGENE 5 STELLPLÄTZE EIN STANDORTGERECHTER UND IM NATURRAUM HEIMISCHER LAUBBAUM IM DIREKTEN RÄUMLICHEN ZUSAMMENHANG ZU PFLANZEN.

3.5 INNERHALB DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES SIND DIE GRUNDSTÜCKSGRENZEN, DIE NICHT AN FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ODER AN GRÜNFLÄCHEN GRENZEN, FLÄCHENARTIG IN EINER MINDESTBREITE VON 2,5 M MIT STANDORTGERECHTEN UND IM NATURRAUM HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

DIE ANORDNUNG DIESER PFLANZSTREIFEN MUSS NICHT LINEAR ERFOLGEN, WENN DIE ABSTÄNDE ZWISCHEN DEN PFLANZFLÄCHEN ≤ 12 M SIND UND DIE ANPFLANZUNGEN IM VERHÄLTNISS 1 : 1 AUF EINER FLÄCHE VON BIS ZU 5 M ZUR GRUNDSTÜCKSGRENZE VORGEGENOMMEN WERDEN. JE 10 QM PFLANZFLÄCHE KANN AUCH EIN STANDORTGERECHTER UND IM NATURRAUM HEIMISCHER LAUBBAUM GEWÄHLT WERDEN.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	GRÜNFLÄCHE
GE GEWERBEBEGBIET	PRIVATE GRÜNFLÄCHE
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
TH=7,0 M TRAUFHÖHE II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE 0,5 GRUNDFLÄCHENZAHL - GRZ	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
1,0 GESCHOSSFLÄCHENZAHL - GFZ	SONSTIGE FESTSETZUNGEN
BAUWEISE, BAUGRENZEN	FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
BAUGRENZE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN	SICHTDREIECK
STRASSENVERKEHRSFLÄCHE	
STRASSENABGRENZUNGSLINIE	
ZU- UND ABFAHRTSVERBOT	

Der Gemeindedirektor

15.10.44 20.4

7576 11/22/2014

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER - LANDKREIS DIEPHOLZ

ÜBERSICHTSKARTE

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AUSGEARBEITET VON DER
PLANUNGSGEMEINSCHAFT P&R
OLBERSSTR. 2, 30519 HANNOVER, TEL. 0511/93 59 60

DATUM	GEZ.	GEPR.	V-STAND	ÄNDERUNG
22.05.1995	SR	SU	10	

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 13.03.1995 IM AMTSBLATT RB Han 1995/V-21 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM 13.03.1995

IN KRAFT.
MEIN D
STAFFHORST, DEN 12. Okt. 1995
FFHORST
L.S.)
(GEMEINDEDIREKTOR)

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFT-
TRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE
VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER
FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDE-
KOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT
GELTEND GEMACHT WORDEN.

STAFFHORST, DEN 14. Okt. 1996
(L.S.) 13.10.1996
(GEMEINDEDIREKTOR)